

so oft der römisch-deutsche Kaiser starb, die Reichsverweserschaft in den Gegenden am Rhein und in Schwaben und im Lande fränkischen Rechts, kraft der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV.; der jüngere Zweig besass Baiern und war von der Kurwürde gänzlich ausgeschlossen.

Nicht immer war das so gewesen. Freilich die Zeit in der einst Otto der Erlauchte, welcher Baiern und die Pfalzgrafschaft am Rhein vereinigt regierte, von seinen zwei Stimmen bei der römischen Königswahl reden konnte¹⁾, war längst vorüber; von ihr wusste man im Anfange des XVII. Jahrhunderts eben so wenig wie davon, dass auch noch im Jahre 1275 das bayerische Kurrecht ganz unabhängig von dem pfälzischen feierliche Anerkennung erhielt. Denn seitdem König Rudolf Böhmens Wahlrecht anerkannte²⁾ und wiederholt verbriefte³⁾, war in dem geschlossenen Kreise der sieben Kurfürsten den Wittelsbachern nur Eine Stimme geblieben. Diese Stimme aber sollte, nach dem Vertrage von Pavia (1329, August 4.) und nach der ausdrücklichen Bestimmung des zwischen Kaiser Ludwig dem Baier und den pfälzischen Prinzen zu Frankfurt am 1. Juli 1338 geschlossenen Hausvertrages, für alle Zeit abwechselnd einmal von der ältern Linie, den Pfalzgrafen des Rheins, und dann von der jüngeren, den Herzogen von Baiern, geübt werden⁴⁾, und es war ein eigenmächtiger Umsturz dieser beiden feierlich geschlossenen Hausverträge, wenn Kaiser Karl IV., um die rheinpfälzische Linie der Wittelsbacher für ihre seinem Hause zugewandte Politik und für die Abtretung eines Theils der Oberpfalz zu belohnen, im J. 1356 erklärte: „Wahl und Stimme seien auf dem Fürstenthume und den Ländern der

1) In den Excerpten aus Albert von Behaim bei Oefele SS. Rer. Boicar., Tom. I, 788, heisst es: Dominus dux (Bavariae Otto) leniter et pure mihi respondit . . . vellem utrique voci renunciare, videlicet Palatii et Ducatus.

2) Vergleiche König Wenzel's Willebrief gegeben Prag 16. April 1285, Boehmer Reg. Rud. Nr. 846 mit der Stelle in K. Rudolf's Formelbuch im Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., Bd. XIV, 323.

3) 1289, März 4. zu Eger und 1290, September 26. zu Erfurt Olenschlager. Erläuterungen zur G. B. Urkunde 114. Reg. Rud. Nr. 980 und 1076.

4) Im Vertrage zu Pavia (bei Aettenklover Gesch. des Herzogthums Baiern S. 226) heisst es: „auch suln si (die Rheinpfalzgrafen) den ersten Roemischen Chung welen für sich und für iren tail, so suln unser Chint Ludwig und Stephan, oder ir Erben den andern Römischen Chung welen, und also sol di Wechslund der Wal dez Richs zwischen in und iren Erben und unsern Chinden und iren Erben fürbass ewiehlich bleiben.“ Über den Vertrag zu Frankfurt siehe Buchner's Gesch. von Baiern Bd. V, S. 487.